

Aktenzeichen:

4_RJ_335/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt an die

Beteiligten am

8. September 1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am
19. August 1964 ohne mündliche Verhandlung unter
Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W e b e r und

Bundessozialrichter H a t e s a u l
als ehrenamtlichen Richtern,

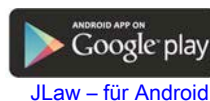
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
26. Mai 1961 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Neuregelungsgesetzes für die Rentenversicherung der Arbeiter - ArVNG - (1. Januar 1957) eine Versichertenrente bezieht, verlangt für die Folgezeit die um den Sonderzuschuß angehobene Rente in derjenigen Höhe des monatlichen Zahlbetrags, in der ihr diese Rente im Dezember 1956 ausgezahlt worden war, also die sogenannte Besitzstandsrente des Art. 2 § 36 ArVNG. Das würde eine monatliche Leistung von 55,-- DM zuzüglich eines - wegen weiteren Hinterbliebenenrentenbezugs unter 21,-- DM liegenden - Sonderzuschusses von 13,60 DM, also 68,60 DM, ausmachen. Die gemäß Art. 2 § 32 ArVNG umgestellte "Faktorrente" würde demgegenüber nur eine Monatshöhe von 25,20 DM erreichen.

Die Beklagte ist bereit, der Klägerin den Vorteil des Art. 2 § 36 ArVNG zukommen zu lassen; sie errechnet aber als "Besitzstand" zuzüglich des Sonderzuschusses eine monatliche Rente von nur 56,10 DM (42,50 DM + 13,60 DM). Sie lehnt die Gewährung einer höheren Rente ab, weil die Versichertenrente im Dezember 1956 neben einer höheren Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung geleistet worden sei und deshalb nach § 1279 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF um ein Viertel hätte gekürzt werden müssen. Zwar habe die Klägerin in Wirklichkeit die volle Rente von 55,-- DM statt von 42,50 DM erhalten. Auf diesen Umstand könne sie sich aber nicht berufen; sie habe ohne rechtfertigen Grund zu viel empfangen und trage dafür die Verantwortung, weil sie trotz Befragens den Bezug der zweiten Rente verschwiegen habe. Den Bezug dieser Rente habe die Beklagte erst im Juni 1959 erfahren. Das zu Unrecht erhaltene Geld müsse die Klägerin zurückerstatten; sie müsse es sich gefallen lassen, daß ihr bis zur Tilgung der Schuld von der Rente künftig monatlich 40,-- DM abgezogen werden.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin hat Klage erhoben. Sie bestreitet, durch Verschulden die Überzahlung verursacht zu haben. In der Rentenumstellungsfrage hält sie der Rechtsauffassung der Beklagten entgegen, daß man sich nicht eng an das Wort "Rentenzahlbetrag" in Art. 2 § 36 ArVNG halten dürfe, sondern von dem Willen des Gesetzes auszugehen habe; dieser habe in Art. 2 § 23 ArVNG seinen Ausdruck dahin gefunden, daß auch bei Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des ArVNG für nachfolgende Rentenbezugszeiten die neuen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten anzuwenden seien. Es sei somit verfehlt, in Verbindung mit Art. 2 § 36 ArVNG auf § 1279 RVO aF zurückzukommen.

Das erst- und zweitinstanzliche Gericht haben der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat die - vom Landessozialgericht (LSG) zugelassene - Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 2. November 1960 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

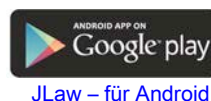
Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Beklagte hat die Rente der Klägerin richtig umgestellt. Der nach Art. 2 § 36 ArVNG maßgebliche "Rentenzahlbetrag"



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ist derjenige auf Dezember 1956 entfallende Teil der Rente, den die Klägerin erhalten hätte, wenn die damals geltenden Vorschriften über das Ruhen der Rente beachtet worden wären. Danach hätten der Klägerin nur drei Viertel ihrer Rente zugestanden (§ 1279 RVO aF). Dieser Bruchteil ist maßgebend, wenn der Ruhens- oder Kürzungstatbestand nicht nur vorübergehend verwirklicht worden ist. Dieses Ergebnis folgt sowohl aus der Wortfassung als auch aus dem Sinn des Art. 2 § 36 Abs. 1 ArVNG. Die mit dieser Vorschrift verfolgte gesetzgeberische Absicht ist es, dem Versicherten den letzten wirklichen Besitzstand zu sichern. Deshalb wird auf eine vom Tatsächlichen her bestimmte Größe, nämlich auf den jeweils tatsächlich zustehenden Betrag abgestellt und nicht auf eine bloß theoretisch gegebene Anspruchsgrundlage. Der um den Sonderzuschuß vermehrte Rentenzahlbetrag stellt einen Grenzwert dar, der für den Fall garantiert wird, daß der Rentenberechtigte sonst infolge der Umstellungsberechnung weniger erhielte. Diese Auffassung hat das Bundessozialgericht (BSG) schon öfter dargelegt (vgl. BSG 14, 251). Dabei hat es sich mit den auch in diesem Rechtsstreit vorgetragenen Gegenargumenten auseinandergesetzt, im besonderen hat es ausgeführt, daß der "Rentenzahlbetrag" nicht mit "einem etwa irrtümlicherweise ausgezahlten Betrag" gleichgesetzt werden dürfe. Ist ein Tatbestand, der das Ruhen der Rente bewirkt, unberücksichtigt geblieben, dann ist gleichwohl bei der Rentenumstellung darauf zu achten. Es besteht kein Anlaß, von dieser - bisher vom BSG vertretenen - Auffassung abzugehen. Das BSG hat - anläßlich einer früheren Entscheidung - an dieser Auslegung auch für einen Sachverhalt festgehalten, der mit dem hier zu beurteilenden übereinstimmt, bei dem nämlich im Dezember 1956 die Versichertenrente wegen des gleichzeitigen Bezugs einer weiteren (höheren) Rente gemäß § 1279 RVO aF nur zu drei Viertel zu gewähren war (hierzu BSG SozR ArVNG Art. 2 § 36 Bl. Aa 6 Nr. 6).

Das dieser Ansicht entgegenstehende Berufungsurteil ist daher unrichtig und aufzuheben.



- 5 -

Die sich aus der veränderten Sicht ergebenden Folgerungen, nämlich die Rückforderung der zu Unrecht erbrachten Leistungen, brauchte das Berufungsgericht nicht zu erörtern. Der Sachverhalt ist deshalb in dieser Richtung nicht derart geklärt, daß eine Endentscheidung im gegenwärtigen Rechtszuge angängig wäre. Hierfür genügt nicht allein, daß der Versicherungsträger die Leistung in der irrtümlichen Annahme einer Verpflichtung erbracht hat (§ 1301 RVO; Art. 2 § 26 Abs. 2 ArVKG). Vielmehr wird die Rückforderung außerdem nach den Richtlinien zu prüfen sein, die hierzu in der Rechtsprechung unter dem Gedanken von Treu und Glauben entwickelt worden sind (vgl. dazu Urteil des BSG vom 9. August 1962 - 4 RJ 355/Co - NJW 62, 2078). Damit der Rechtsstreit zu dieser Frage weiter verhandelt und entschieden werden kann, ist er an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das LSG wird bei seiner Entscheidung u.a. auch zu beachten haben, daß es diesem Rechtsstreit an einer Prozeßvoraussetzung fehlen kann. Sollte sich nämlich ergeben, daß der Erstattungsanspruch der Beklagten zu Recht geltend gemacht worden ist, dann wird die Verwirklichung dieses Anspruchs sowie der Umfang und die Art seiner Durchsetzung von dem Ermessen des Versicherungsträgers abhängen (§ 1301 RVO). Diese Ermessensentscheidung ist der Kontrolle durch die Widerspruchsstelle zu unterwerfen, bevor eine gerichtliche Entscheidung ergehen darf (§ 79 Nr. 1 SGG; dazu ferner das bereits zitierte Urteil des BSG vom 9. August 1962).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der im Revisionsverfahren entstandenen Kosten bleibt der abschließenden Entscheidung des Berufungsgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)